



Der Rat der Gemeinde Materborn hat in seiner Sitzung am 4.4.1968 gemäß § 13 BBauG. beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Materborn, den 6.12.1968
Zollner Bürgermeister
W. Buschmann Gemeindevertreter

Das Plangebiet ist noch nicht zentral entwässert. Die jetzt anzubringenden Hauskläranlagen - Mehrkommerousfoulgruben mit Untergründberieselung nach DIN 4261 - befreien nicht von einem späteren Anschlußzwang an den Kanal. Die im Plan vorgesehene Sammelkläranlage entfällt.

ÄNDERUNGEN LT. ANREGUNGEN UND BEDENKEN UND GEMASS RATS BESCHLUSS VOM 6.6.1967

1 DIE KLÄRANLAGE ENTFÄLLT.

BEGLAUBT: MATERBORN DEN 7.6.1967

Zollner Bürgermeister
W. Buschmann Gemeindevertreter

Begründung
Das in der Gemeinde Materborn, Kreis Kleve, zwischen dem Wasserweg und der Königsallee gelegene Plangebiet soll durch die Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes (BBauG) baurechtlich gesichert werden.
Die Kosten der Erschließung des Plangebietes werden, soweit noch keine Aufwendungen gemacht sind, unverbindlich mit 110.000,- DM geschätzt.
An bodenordnenden Maßnahmen sind einige Baulandumlegungen vorgesehen.
Diese "Begründung" ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Textliche Festsetzungen
Gemäß § 31 BBauG werden die Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen, die im § 4, Ziffer 5 BaunutzungsVO aufgeführt sind. Jedoch sind diese Ausnahmen insoweit eingeschränkt, wie es sich um Kleintierställe und um Tankstellen handelt.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 25, Ziffer 1 BaunutzungsVO Nebenanlagen im Sinne des § 14, Ziffer 1 BaunutzungsVO ausgeschlossen.
Garagen, die nach Landesrecht möglich, aber im Plan nicht durch Baulinien oder Baugrenzen festgelegt sind, dürfen nicht näher als 6 m an die Straßenbegrenzungslinie heranrücken.

Hinsichtlich der Baugestaltung wird auf Grund der §§ 9, Absatz 2 BBauG, § 4 der Ersten DurchführungsVO zum BBauG und § 107 BauO NW folgendes festgesetzt:
Dachneigung 22 bis 27°
Dachdeckungsmaterial dunkel
Außenwände Ziegelaufbau oder Verblendung durch Ziegelmaterial. Kleinere Flächen, Brüstungen, Schmuck usw. können auch in anderem Material ausgeführt werden.
Anlagen der Außenwerbung sind nicht gestattet mit Ausnahme von Schildern, die nicht größer als 0,25 qm und zweidimensional sind, sowie unmittelbar auf der Wandfläche aufliegen.
Garagen, die unmittelbar nebeneinander errichtet werden müssen bei ebenem Gelände gleiche Höhenentwicklungen aufweisen. Angebaute Trafostationen haben sich in Höhe und Grundriss den Garagen anzugleichen.
Gebäudefronten, die hinter Baugrenzen zurückbleiben, müssen parallel zu den Baugrenzen errichtet werden, ausgenommen Gemeinbedarfsbauten.

Gemarkung Kleve
FL. 37

Die Grenzen der Flurstücke 101 und 125 und des Flurstücks 120 im Bereich des Flurstücks 225, sowie die Grenze zwischen dem Dreieckspunkt Flurstücke 126, 225, 277 und dem Dreieckspunkt Flurstücke 125, 225, 277 sind graphisch übernommen worden, da diese Grenzen auf Grund der Planung mit Sicherheit verändert werden.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23. März 1967 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 14. April 1967 bis 17. Mai 1967 öffentlich ausgelegen.

Materborn, den 19. Mai 1967
Zollner Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 28 GO NW am 6.6.1967 als Satzung beschlossen.

Materborn, den 6.6.1967
Zollner Bürgermeister
W. Buschmann Gemeindevertreter

27. April 66 C^{114/65}

1359,50
v 16/77

GEMEINDE MATERBORN
LANDKREIS KLEVE
BEBAUUNGSPLAN NR. 6

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINSIEDLUNGSGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET REINES WOHNGEBIET MISCHGEBIET GEWERBEGEBIET INDUSTRIEGEBIET DORFGEBIET	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG II ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSEZAHL	3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, GRENZEN 0 OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE	4. BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE KINDERGARTEN	5. VERKEHRSLÄCHEN ÜBERÖRTLICHE O. ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	6. FÜHRUNG VON VERSORGENSANLAGEN USW HAUPTABWASSERLEITUNG ELTLEITUNG	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN USW FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN USW UMFORMERSTATION PUMPWERK BRUNNEN KLEINKLÄRANLAGE	8. GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN ABGRABUNG USW FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	10. WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN F. D. WASSERWIRTSCH. WASSERFLÄCHEN, HAFEN FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	11. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	12. SONST. DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN STELLPLATZE GARAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
--	--	---	---	---	--	--	--	---	---	---	---

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINSIEDLUNGSGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET REINES WOHNGEBIET MISCHGEBIET GEWERBEGEBIET INDUSTRIEGEBIET DORFGEBIET	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG II ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSEZAHL	3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, GRENZEN 0 OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE	4. BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE KINDERGARTEN	5. VERKEHRSLÄCHEN ÜBERÖRTLICHE O. ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	6. FÜHRUNG VON VERSORGENSANLAGEN USW HAUPTABWASSERLEITUNG ELTLEITUNG	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN USW FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN USW UMFORMERSTATION PUMPWERK BRUNNEN KLEINKLÄRANLAGE	8. GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN ABGRABUNG USW FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	10. WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN F. D. WASSERWIRTSCH. WASSERFLÄCHEN, HAFEN FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	11. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	12. SONST. DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN STELLPLATZE GARAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
--	--	---	---	---	--	--	--	---	---	---	---